

BGer 6B 1272/2020 vom 9. November 2020

Bundesgericht, 2020-11-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1272_2020

FR: TF 6B 1272/2020 du 9 novembre 2020

IT: TF 6B 1272/2020 del 9 novembre 2020

Regeste

Nichtanhandnahmeverfügung; Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Eine Beschwerde ist innert 30 Tagen nach der Eröffnung des angefochtenen Entscheids beim Bundesgericht einzureichen (Art. 100 Abs. 1 BGG).

E. 2

Die Beschwerde richtet sich gegen einen Entscheid des Obergerichts des Kantons Aargau vom 24. Juli 2020, welcher der Beschwerdeführerin gemäss Sendungsverfolgung der Post am 3. August 2020 zugestellt wurde. Die Beschwerde hätte daher, um rechtzeitig zu sein, spätestens am 14. September 2020 bei der Schweizerischen Post aufgegeben sein müssen (Art. 100 Abs. 1 BGG , Art. 46 Abs. 1 lit. b BGG). Die Beschwerdeeingabe trägt das Datum vom 3. November 2020 und wurde der Schweizerischen Post am 4. November 2020 übergeben. Sie wurde damit erst nach Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht und ist folglich verspätet. Dass die Beschwerdeführerin die Frist unverschuldet verpasst hätte, macht sie vor Bundesgericht nicht geltend. Sie stellt auch kein Gesuch um Fristwiederherstellung. Im Übrigen wäre die Beschwerde auch deswegen unzulässig, weil sie den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht genügt. Auf die Beschwerde ist daher im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 3

Auf eine Kostenaufgabe ist ausnahmsweise zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.